

# **BGer 1P.291/2002 vom 30. Mai 2002**

Bundesgericht, 2002-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.291\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.291_2002)

FR: TF 1P.291/2002 du 30 mai 2002

IT: TF 1P.291/2002 del 30 maggio 2002

## **Regeste**

Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der angefochtene, kantonale letztinstanzliche ( Art. 86 Abs. 1 OG ) Entscheid schliesst das Verfahren gegen den Beschwerdeführer nicht ab. Es handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 87 Abs. 2 OG , gegen den die staatsrechtliche Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Dabei muss es sich nach der Rechtsprechung um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln, der auch mit einer späteren günstigen Entscheid nicht gänzlich behoben werden kann ( BGE 126 I 207 E. 2 mit Hinweisen auf die Praxis zu Art. 87 aOG). Der Beschwerdeführer kann im gerichtlichen Verfahren neue Beweismittel beantragen (Art. 116 der Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962; StPO), und als Beschuldigter muss er ohnehin zur Anklage befragt werden ( Art. 129 Ziff. 2 StPO ). Da ihn somit das urteilende Gericht selber einvernehmen kann, erleidet er durch die Abweisung seines Beweisantrages, ihn untersuchungsrichterlich zur Sache einzuvernehmen, offensichtlich keine nicht wiedergutzumachende Nachteile. Der Beschwerdeführer macht zwar geltend, nach Walliser Strafprozessrecht habe der Untersuchungsrichter sämtliche in Frage kommenden Beweise abzunehmen, da das urteilende Gericht kein selbständiges Beweisverfahren durchführe, wie die Strafkammer des Kantonsgerichts im angefochtenen Entscheid selber festhalte. Diese Praxis ändert aber nichts daran, dass das urteilende Gericht Beweise abnehmen kann und demzufolge befugt ist, die Einvernahme des Beschwerdeführers zur Sache selber durchzuführen, oder, wenn es sich dazu - was im vorliegenden komplexen Verfahren durchaus der Fall sein könnte - nicht in der Lage sieht, die Sache zur Ergänzung der Untersuchung an den Untersuchungsrichter zurückzuweisen ( Art. 134 StPO ). Man kann sich unter diesen Umständen zwar mit Fug fragen, ob der Untersuchungsrichter mit seiner Weigerung, die Untersuchung mit der Einvernahme des nunmehr aussagewilligen Beschwerdeführers zu vervollständigen, der Sache dient, besteht doch zumindest das Risiko, dass das Verfahren dadurch verkompliziert und verlängert wird. Einen rechtlichen Nachteil, der auch bei einem für ihn günstigen Ausgang des Verfahrens nicht wieder behoben werden könnte, erleidet der Beschwerdeführer dadurch allerdings nicht ( BGE 117 Ia 396 E. 1, S. 398/399; 116 Ia 197 E. 1b, S.199).

### **E. 2**

Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer dessen Kosten ( Art. 156 OG ). Soweit sein Antrag, ihm zu Lasten des Kantons Wallis eine Parteientschädigung zuzusprechen, als Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung aufzufassen sein sollte, wäre es abzuweisen, da die

Beschwerde aussichtslos war ( Art. 152 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.